

Bergamt Stralsund

z.H.v. Herrn R. Müller o.V.i.A.

Frankendamm 17
18439 Stralsund

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (M.Sc. Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) – Erdgaspipeline durch die Ostsee von Mukran nach Lubmin einschließlich Landfall Mukran, Leitung, Landfall Lubmin, 2. Seeabschnitt (Vorhabenträgerin Gascade)

Schwerin, 14.08.2023

Stellungnahme des NABU M-V zum 2. Seeabschnitt OAL 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bergamts Stralsund vom 17. Juli 2023 erfuhr der NABU M-V von dem aktuellen Planungsstand der „Ostsee-Anbindungs-Leitung“, hier für den zweiten Seeabschnitt (dritter Abschnitt des Gesamtvorhabens). **Der NABU M-V nimmt zu diesem Verfahren kritisch Stellung.**

Generell:

Der NABU M-V hat im März 2023 trotz gekürzter Beteiligungsfrist ausführlich zu dem Planfeststellungsverfahren Ostsee LNG – Seeabschnitt Stellung genommen. Diese Stellungnahme liegt dem Bergamt vor und ist weiterhin öffentlich unter dem Link <https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/ostsee/32499.html> einsehbar. **Der NABU M-V behält seine dort aufgeführten Kritikpunkte und Bedenken vollumfänglich aufrecht**, diese sind auf die geänderten Planunterlagen der Vorhabenträgerin Gascade übertragbar.

Weiterhin haben wir am 30. Juni 2023 zum dazugehörigen Änderungsantrag OAL 1 Stellung genommen. Auch dieses Schreiben liegt dem Bergamt Stralsund vor und ist vollumfänglich Teil der aktuellen Stellungnahme zur OAL 2.

Aus Sicht des NABU M-V sind die naturschutzfachlichen Bewertungen unsererseits auch für den zweiten Teil bedeutsam. Wir werden diese zusammengefasst noch einmal vortragen und anlassbezogen ergänzen.

1. Die **Ausgangssituation der Ostsee ist durch einen schlechten Zustand gekennzeichnet**. Über- und Fehlnutzungen haben das Ökosystem Meer

bis an die Belastungsgrenzen gebracht. Bedenklich niedrige Bestände von vormals häufigen Arten wie dem Hering spiegeln diesen Druck unmissverständlich wider. Der NABU M-V sieht es als unumgänglich an, dass bei jedem Vorhaben diese Ausgangssituation beachtet wird.

Das geplante Vorhaben Ostsee LNG potenziert die Umweltverschlechterung der Ostsee und lässt befürchten, dass das Ziel eines guten Zustands der Meeresumwelt, u.a. nach Vorgaben der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, weiter verzögert bzw. langfristig in Frage gestellt wird. Der NABU M-V zweifelt generell an dem Willen der Antragstellerin, die äußerst kritische Situation der Ostsee zu erkennen und zu akzeptieren.

2. Als generelle Fehlentscheidung sieht der Umweltverband auch die Aufnahme des Standorts Mukran und die dahinführende Leitung in das LNG-Gesetz an. Die im parlamentarischen Prozess dargestellte Bedarfsbegründung überzeugte nicht, eine Gasmangellage besteht nicht, ist zudem nicht absehbar und das LNGG europarechtlich fragwürdig.

Eine akute Gaskrise, die ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren und die damit einhergehende Beschneidung im Beteiligungsrecht bzw. der Umweltprüfung möglicherweise für einen bestimmten Zeitraum begründen könnte, ist nicht ersichtlich. In der Drucksache 20/7279 wird darüber hinaus sogar erwähnt *„Zur Sicherstellung einer unabhängigen nationalen Gasversorgung mussten die zugrundeliegenden Szenarien des Netzentwicklungsplans Gas angepasst und eine neue, veränderte Versorgungssituation abgebildet werden. Folge ist, dass eine gesicherte Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit im aktuell laufenden Prozess des Netzentwicklungsplan Gas nicht vor Ende 2023/Anfang 2024 zu erwarten ist.“*

Das Vorhaben stellt auch keine Diversifizierung dar, wie versucht wird der Leserschaft weiszumachen (vgl. Erläuterungsbericht S. 13), sondern die unnötige Zementierung der Nutzung fossiler Energieträger, die irreführend als Brückenenergie bezeichnet wird.

Der NABU M-V fordert die Abschaffung des LNGG und eine Neubewertung der Gasversorgungslage und verweist für die weitere Bedarfskritik auf die separat eingehende Stellungnahme der DUH.

3. Wie unter anderem dem Erläuterungsbericht (Gascade Juli 2023, S.20) zu entnehmen ist, ist wegen der angenommenen Eilbedürftigkeit des Vorhabens neben dem Antrag auf Planfeststellung auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG i.V.m. § 44c EnWG für den Aushub des Leitungsgrabens gestellt worden. **Der NABU M-V bewertet dies als inakzeptables Vorgehen und Tatsachenschaffung.** Gerade der Aushub des Leitungsgrabens führt zu der Mobilisierung von Trüb- und Nährstoffen bzw. der Querung von gesetzlich ge-

geschützten Biotopen wie Riffen. Diesen Eingriff sieht der NABU als besonders naturschutzschädlich an. **Der NABU fordert die Behörde dazu auf dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nicht stattzugeben.**

4. Es werden durch den Trassenverlauf das EU-Vogelschutzgebiet Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht (DE 1749-302) sowie das Vogelschutzgebiet Westliche Pommersche Bucht (DE 1649-401) gekreuzt. Das Eingraben auf der gesamten Strecke der OAL 2, also auch innerhalb der beiden Natura-2000-Gebiete und die dazugehörigen Fahrten mit den Bauschiffen, **führen zu einem massiven Eingriff in die bestehende Schutzgebietskulisse, die mit ihren gelisteten Arten und vorhandenen Lebensräumen höchste Priorität hat.**

Deutschland hat es bisher versäumt, nicht nur die genannten, sondern auch weitere Natura 2000-Gebiete effizient zu schützen. Das bestehende Vorhaben manifestiert diesen Mangel.

5. **Der NABU M-V rügt weiter, dass die Antragstellung und Genehmigung der OAL im marinen Bereich über zwei Teile erfolgt. Innerhalb des Küstenmeers ist diese Abschnittsbildung keineswegs üblich** und führt mit unterschiedlichen Genehmigungszeitpunkten und unterschiedlichen Baubeginnen zu einer Tatsachenschaffung, vor allem im naturschutzfachlichen Bereich. So wurde u.a. der Landabschnitt in Lubmin schon realisiert und für die OAL 1 ein vorzeitiger Baubeginn (Bergung der Tunnelbohrmaschine in Lubmin) genehmigt. Auch die Auslage des Genehmigungsentwurfs für den ersten Seeabschnitt soll schon am 15.08 beim Bergamt Stralsund starten, also nur einen Tag nach Beteiligungsschluss für die Öffentlichkeit zur OAL 2 **und einen Tag vor Beteiligungsschluss OAL 2 für die Träger öffentlicher Belange.**

Deutschland begibt sich zudem in Widerspruch zum Völkerrecht, da das Vorhaben sich auch auf Gewässer der Nachbarstaaten, vor allem Polen und Dänemark auswirken kann. So bspw. durch die Scheuchwirkungen von Seevögeln und daraus resultierende Populationsverschiebungen in andere (Schutz-)gebiete. **Daher wären die Auswirkungen im Sinne der Aarhus-Konvention und der ESPOO-Konvention ausführlich zu prüfen.**

Durch die Abschnittsbildung wird auch kein umfassender Blick auf u.a. die Art Hering möglich. Im OAL 1 wird vor allem die Störung der Rekrutierung und des Laichraums relevant sein, im Abschnitt OAL 2 die Betroffenheit des Laichweges (u.a. Sassnitzrinne). **Zusammenfassend ist auch unter Berücksichtigung des derzeitigen Bauzeitenfensters vom 1. Mai bis 31. Dezember das Vorhaben nicht tragbar.**

6. **Auch die weiter geplante direkte Querung und damit Zerstörung von FFH-Lebensraumtypen ist inakzeptabel.**

Der Abschnitt OAL 2 befindet sich anteilig in der Natura-2000-Gebietskulisse, bzw. kreuzt mehrfach Lebensraumtypen (LRT), welche auch gesetzlich geschützte Biotope sind. So werden „*Artenreiche Kies-, Grobsand und Schillgründe*“ bzw. „*Blockgrund der äußeren Küstengewässer*

östlich der Darßer Schwelle“ (Riffe) direkt durch die Grabearbeiten bzw. indirekt in der Wirkzone betroffen sein.

Weiterhin zweifelt der NABU M-V folgende auf S. 44 der Biotopschutzrechtlichen Prüfung dargestellte Schlussfolgerung zur Übertragbarkeit und Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme an: „Im Ergebnis kann auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ausgehend von den Erfahrungen zur vollständigen Regeneration für wiederhergestellte Riffbereiche ist die Übertragung auf die hier in rede stehenden Biotope aus fachgutachterlicher Sicht ebenfalls gegeben, da es sich auch um Hartsubstratbiotope handelt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M 1 erfüllt somit die Voraussetzungen einer Ausgleichsmaßnahme, sodass damit auch die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gegeben sind, deren Erteilung vorsorglich beantragt wird.“

Der europarechtliche Verpflichtung zum Erhalt und Verbesserung der LRT wird damit weiter entgegen gearbeitet. Eine Ausnahme oder Befreiung nach § 30 bzw. § 67 BNatSchG lehnt der NABU M-V ab. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses ist schon deshalb nicht notwendig, da im LNGG fälschlicherweise Mukran aufgenommen wurde und fälschlicherweise ein öffentliches Interesse bescheinigt.

Fragwürdig ist zudem das Vorgehen mit Bezug zur Riffwiederherstellung (Biotopschutzrechtliche Prüfung S. 37) „Da ein anschließendes, partielles Übersanden des Hartsubstrates nicht auszuschließen ist, wird im Zuge der Restauration zunächst ein höherer Bedeckungsgrad mit Steinen generiert, als er vor Baubeginn angetroffen wurde“. Unklar ist, wie hoch der höhere Bedeckungsanteil ist. **Der NABU M-V schlussfolgert daraus, dass eine genaue Riffwiederherstellung nicht möglich ist.**

7. Mit dem nicht zulässigen Verweis auf das LNGG bleibt die Vorhabenträgerin dabei, dass im Genehmigungsverfahren lediglich die Kompensationshöhe, nicht aber die Kompensationsart, bzw. Örtlichkeit und Zeitrahmen festgesetzt werden müsse. Eine spätere Verbandsbeteiligung ist nicht vorgesehen. **Das ist aus Sicht des NABU M-V völlig inakzeptabel. Der NABU M-V fordert bei Eingriffen in marine Lebensräume eine marine Realkompensation, auch wenn dies einen erhöhten Aufwand für die Träger des Vorhabens bedeutet.** Die Kompensation muss im Genehmigungsverfahren genau geprüft und festgelegt werden.
8. In der „Umweltfachlichen Bewertung“ des IfAÖ (2023) wird ein Rückbau weiterhin nicht verpflichtend geplant. Eine Umnutzung für bspw. den Wasserstofftransport und damit eine Nutzungsverlängerung sei zukünftig möglich. Die Anforderungen an die Außerbetriebnahme und ggf. den Rückbau seien Gegenstand gesonderter Zulassungsverfahren. **Der NABU**

M-V bleibt bei seinem Fazit aus der vorherigen Stellungnahme zur OAL 1, dass diese Vorgehensweise, die Verantwortung für die Zeit nach dem Ende der Betriebsphase auf zukünftige Generationen abzuwälzen, dem Verursacherprinzip widerspricht und eine genaue Eingriffsbewertung nicht zulässt.

9. Der NABU M-V bedauert, dass die Belange des Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit von Großprojekten wie diesem nicht vertieft geprüft wurden. Insbesondere vor dem Hintergrund des bei der Erdgasförderung durch Methanlecks negative Auswirkungen bekannt sind und es keine Zugeständnisse innerhalb des LNGG zur Befristung vor 2043 gibt, **bewerten wir, dass die OAL mit den Belangen des Klimaschutzes nicht vereinbar ist.**

10. **Zudem bewerten wir die Darstellung der Wirkräume mit Bezug zum Bauverkehr als mangelhaft.** In den Karten (bspw. 3_Karte 2_Wirkräume_KP26-Mukran) wird immer nur die Wirkräume um die Trasse, nicht jedoch um die Routen für die Bauschiffe dargelegt. Auch bei der Artbetrachten (bspw. in der Unterlage FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“ (DE 1649-401)), werden die Wirkräume teilweise um die Trasse kartographisch visualisiert, nicht jedoch in Kombination mit den kartierten Rastbeständen. Da die Routen weiter östlich liegen, rücken diese auch näher an den Bereich östliche Pommersche Bucht, bzw. dem Schutzgebiet Pommersche Bucht mit den dortigen hohen Rastbeständen.

11. In der Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) von 2023 heißt es: *„Das Erfordernis von Reparaturarbeiten kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die Pipeline ist für die Dauer ihrer Lebenszeit konstruiert, so dass Reparaturen nur durch besondere äußere und nicht planmäßige Einflüsse auf die Pipeline erforderlich werden könnten. Die typischen Risiken für die Integrität einer Pipeline (Schiffshavarien, verlorene Ladung, Schiffsanker oder Fischerei) **werden auf der Grundlage der durchgeführten Risikostudien durch entsprechende Tiefenlage bzw. Überdeckung der Pipeline ausgeschlossen.** Sollte es wider Erwarten zu einem Reparaturfall kommen, so können theoretisch dieselben Wirkungen auftreten wie beim Bau der Pipeline. Dies ist dann aber je nach Schadensausmaß nur punktuell, also zeitlich und räumlich in deutlich geringerem Ausmaß der Fall wie bei der Errichtung der Pipeline.“* (S. 19, Hervorhebung durch die Autorin). **Die Risikostudie ist jedoch nicht öffentlich einsehbar, sodass ein Ausschluss des Havarierisikos nicht vom NABU nachvollzogen und ggf. getragen werden kann.**

12. Auch die kummulative Betrachtung mit anderen Wirkvorhaben kommt aus Sicht des NABU zu kurz und zieht fehlerhaften Schlussfolgerungen.

So wird zu der Kabelverlegung Ostwind 3 angenommen, dass diese mit einem geplanten Baustart im Januar 2024 bzw. ohne derzeitige Plangenehmigung, zu keinen erheblichen Wirkzusammenhängen führt. **Dies weist der NABU M-V zurück.** Geht man davon aus, dass die Bauarbeiten (letzter Schritt Grabenverfüllung und Riffwiederherstellung) von OAL 1 und OAL 2 für die LNG-Planung in Mukran planmäßig im Dezember 2023 abgeschlossen werden, so würde Ostwind 3 im Q1/2024 nahtlos mit der Steinräumung beginnen. Damit ist ein durchgängig erhöhter Verkehr in der Schutzgebietskulisse gegeben (Beeinflussung u.a. Avifauna) und die Regeneration der gekreuzten (gesetzlich geschützten) Biotope keinesfalls abgeschlossen. **Eine additive Belastung ist festzuhalten und als inakzeptabel zu bewerten.**

13. Zu der Betroffenheit der Arten Schweinswal und Kegelrobbe liegt dem NABU M-V eine Entwurfsfassung einer Kurzexpertise (Stand August 2023) durch die Autorinnen Linda Westphal und Anja Gallus vor. (Kurzexpertise „Zum Vorkommen von Schweinswalen und Kegelrobben in der deutschen Ostsee, insbesondere östlich vor Rügen und der Einschätzung potentieller Auswirkungen durch marine Bautätigkeiten (z.B. Pipelineverlegung).“) In dem Entwurf wird u.a das Fazit gezogen:

*„Schweinswale aus der **sehr stark gefährdeten Ostsee-Population**, mit ostseeweit nur noch weniger als 500 verbliebenen Individuen, ziehen in den kalten Monaten **in die Pommersche Bucht** östlich vor Rügen (Benke et al. 2014). Jegliche vermeidbare Störung in ihrem Verbreitungsgebiet sollte unterbleiben, da schon die Störung oder gar Verlust von Einzeltieren populations-relevante Negativwirkungen hat.“* (S. 16, Entwurfsfassung) bzw. *„Kegelrobben etablieren sich nach ihrer Ausrottung gerade erst wieder an der deutschen Ostseeküste. In der sehr sensiblen Wiederansiedlungsphase erschließen sie nach und nach neue Liegeplätze (z.B. Insel Ruden im Greifswalder Bodden oder Lieps in der Wismarbucht), haben aber noch keine Wurfplätze an der deutschen Küste etabliert. Diese **Ansiedlungsphase kann durch marine Bauarbeiten und dauernde Störung erheblich beeinträchtigt werden.**“* (S. 17 Entwurfsfassung).

Weiterhin liegt dem NABU M-V ein Expertenentwurf zur Betroffenheit der Art Baltischer Stör vor (Auswirkungen der von der Gastransportfirma Gascade beantragten sogenannten „Ostsee-Anbindungs-Pipeline“ vom Hafen Sassnitz-Mukran bis nach Lubmin auf die Ostsee und auf marine Schutzgüter, hier insbesondere auf die prioritäre FFH-Art *Baltischer Stör* (*Acipenser oxyrinchus*). Zusammengestellt von Dr. Jörn Gessner, IGB Berlin (Stand 11.08.2023)). In dieser Expertise heißt es u.a. *„Insbesondere für die Tiere aus der Wiedereinbürgerung im Odergebiet stellen die Küstengewässer um Rügen neben der Oderbank das wichtigste Nahrungshabitat nach der Auswanderung aus dem Stettiner Haff dar, wie auch aus den Beifängen in der Fischerei zu ersehen ist (...)“*, S. 2. und *„Der küstennahe Verlauf der geplanten Pipelinetrasse weist demnach eine hohe Überschneidung mit den von den Stören genutzten Lebensräumen auf.“* (S. 3). Daraus resultiert, dass auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung

der vorkommenden Tiere durch den Bau/Betrieb der Pipeline zu erwarten ist. Zudem kann es zu direkten Schädigungen der Tiere kommen (Verletzung und Tötung bei Baggararbeiten).

Zum Schall ist weiter auszuführen: Es gibt in der internationalen und nationalen Literatur zahlreiche neuere Befassungen und Nachweise der deutlichen UW-Schallbelastung und -effekte für marine Säugetiere, hervorgerufen durch Schiffsverkehre und/oder UW-Baggertätigkeiten und hiermit verbunden Dauerschalleffekten (s. unter anderem: Zusammenfassende Studie von L. Westphal & A. Gallus, August 2023; Wisniewska et al. 2018).

Diese sind vom Antragsteller nicht umfänglich genug in seinem Antrag dargestellt und beachtet worden. Der NABU M-V fordert, dass der Antragsteller umfänglich diesbezügliche wissenschaftlich verfügbare Kenntnisse aufarbeitet, berücksichtigt und im bzw. außerhalb der Schutzgebiete Negativ-Effekte des UW-Schalls auf die stark bedrohte **prioritäre** FFH-Art Schweinswal unterlässt/auf ein verträgliches Minimalmaß begrenzt. Der NABU M-V fordert weiterhin, dass der Antragsteller diesbezügliche Unterlassungs- und Minimierungsmaßnahmen gründlich darstellt und für seine Aktivitäten festlegt. Geeignete wissenschaftliche fachliche Hinweise können in Deutschland besonders das Bundesamt für Naturschutz, das Deutsche Meeresmuseum Stralsund und die Tierärztliche Hochschule Hannover geben.

Quellen:

Gessner, Dr. Jörn (Entwurfsstand 11.08.2023): Auswirkungen der von der Gastransportfirma Gascade beantragten sogenannten „Ostsee-Anbindungs-Pipeline“ vom Hafen Sassnitz-Mukran bis nach Lubmin auf die Ostsee und auf marine Schutzgüter, hier insbesondere auf die prioritäre FFH-Art *Baltischer Stör (Acipenser oxyrinchus)*. IGB Berlin, 4 S.

Westphal, L. & Gallus, A. (Entwurfsstand August 2023): Kurz-Expertise - Zum Vorkommen von Schweinswalen und Kegelrobben in der deutschen Ostsee, insbesondere östlich vor Rügen: Einschätzung potentieller Auswirkungen durch marine Bautätigkeiten (z.B. Pipelineverlegung). 18 S.

Wisniewska, D. M., Johnson, M., Teilmann, J., Siebert, U., Galatius, A., Dietz, R., & Madsen, P. T. (2018). High rates of vessel noise disrupt foraging in wild harbour porpoises (*Phocoena phocoena*). *Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences*, 285(1872), 20172314

- 14. Unklare Darstellung zur Pipelineauflegung:** In den ausgelegten Unterlagen wurde keine Karte zur Verfügung gestellt mit einer Abbildung wo die Pipeline sicher aufgelegt werden soll. Ein abschnittsweises Auflegen scheint nämlich nicht ausgeschlossen. So heißt es bspw. in der FFH-VP zum VSG Greifswalder Bodden (S. 10) "*In Trassenabschnitten mit natürlichen Wassertiefen von weniger als -17,5 m wird die Leitung in einen zuvor gebaggerten Graben (Pre-Lay Trenching) verlegt.*" Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 86) heißt es zudem "*Auf der Basis der Konfliktanalyse im LBP (Kap. 9) werden hinsichtlich seeseitiger Eingriffe die*

betroffenen Flächen für die Verlegung der Pipeline im Graben, das abschnittsweise Auflegen der Leitung auf den Meeresboden sowie die Zwischenlagerung und dauerhafte Umlagerung von Baggergut aus dem Graben zuzüglich der Berücksichtigung von eingriffsabhängigen Wirkzonen u. a. für Sedimentation und Trübung betrachtet." In den Maßnahmen zur Konfliktverminderung taucht das Auflegen jedoch nicht auf (LBP S. 83) und in der Tabelle 30 (S. 86) LBP "Trassenabschnitt mit Pipelineverlegung im Graben" werden ca. 24.000m angegeben. Das wären die gesamten 24 km von KP 26 bis KP 50. Eine abschnittsweises Auflegen ist in dieser Tabelle nicht ersichtlich. In der Bathymetrikarte kann der NABU M-V lediglich mutmaßen, wo auferlegt werden könnte.

Der NABU kommt zum Schluss, dass es keine übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung der Auflegung/Eingrabung gibt. Gleichzeitig stellt das Eingraben einen gewichtigen ökologischen Faktor da, der negativ auf das Ökosystem Meer, die Schutzgebiete und Schutzgüter wirkt. Eine Nacharbeit ist dringend erforderlich.

Fazit:

Der NABU M-V kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben geeignet ist den ökologischen Zustand der Ostsee weiter massiv zu verschlechtern und die Erreichung der Zielvorgaben nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Meeresstrategie Rahmenrichtlinie (MSRL), Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VRL) weiter zu verzögern oder sogar unmöglich zu machen.

Der NABU M-V folgert daraus, dass wegen der falschen Bedarfsannahme, den Mängeln in der artenschutzfachlichen Betrachtung und offener Naturschutzfragen das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Der Bau der Leitung würde eine inakzeptable Infrastruktur darstellen. Eine Klimaverträglichkeit ist nicht gegeben.

Der NABU M-V behält sich das Einlegen von Rechtsmitteln vor und plant eine weitere Beteiligung zu diesem und weiteren Verfahren mit LNG-Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
(Naturschutzreferentin NABU M-V)